



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

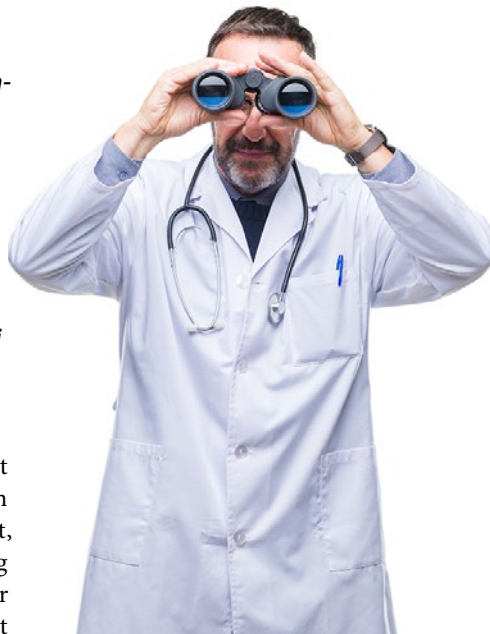
Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

Rufen Sie an!
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Kann ich ein Ausfallhonorar verlangen?

? Dr. F. W., Hausarzt-Internist, Niedersachsen: *In unserer Internistenpraxis sind wir überwiegend diagnostisch tätig. Um unnötige Wartezeiten, aber auch „Leerlauf“ zu vermeiden, haben wir ein gut funktionierendes Bestellsystem. Es kommt aber vor, dass Patienten unmittelbar vor ihrem Termin absagen oder einfach nicht erscheinen. Können wir zumindest bei Privatpatienten vertraglich vorab ein Ausfallhonorar vereinbaren?*

! MMW-Experte Walbert: Das ist juristisch ein heißes Eisen. Ob ein Gericht ein Ausfallhonorar anerkennt, hängt sehr stark von der Einschätzung des Einzelfalls ab. Mir sind bisher nur Amtsgerichtsurteile bekannt, die meist einen Anspruch ablehnen. Ein positives



Wo ist er denn, der werte Herr Patient?!

Urteil gibt es vom Amtsgericht Diepholz (Az.: 2 C 92/11). In jedem Fall muss nachgewiesen werden, dass Leerzeit entstanden ist, die nicht mehr mit Patientenbehandlung oder Verwaltungsarbeit gefüllt werden konnte. Der Arzt sei verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten.

Die Vereinbarung eines Ausfallhonorars ist sicherlich sinnvoll, da sie einen psychologischen Druck aufbaut, den Termin einzuhalten oder rechtzeitig abzusagen. Wenn dann aber doch einmal ein Patient seinen Termin „schwänzt“, muss sorgfältig geprüft werden, ob man einen Anspruch rechtsstreitig durchsetzen kann. Die Unsicherheit bezüglich des Ausgangs spricht häufig ebenso dagegen wie eine wirtschaftliche Betrachtung. ■

© AaronAmat / Getty Images / iStock

Basistarif-Versicherte abweisen? KV fragen!

? Dr. R. H., Facharzt für Innere Medizin, Landau, Rheinland-Pfalz: *Am Basistarif ärgert mich, dass ich Privatpatienten unter dem Preis von gesetzlich Versicherten behandeln muss. Ist es eigentlich möglich, diese Patienten – außer natürlich in Notfällen – abzuweisen?*

! MMW-Experte Walbert: Der branchenweit einheitliche PKV-Tarif wurde zum 1. Januar 2009 per Gesetz etabliert. Gleichzeitig wurden die privaten Versicherungsunternehmen ver-

pflichtet, jeden Interessenten aufzunehmen, der dem PKV-System zuzuordnen ist. Im Blick waren dabei v. a. ca. 300.000 Menschen, die aus diversen Gründen nicht in die GKV eintreten durften.

Die Vertragsleistungen im Basistarif müssen in Art, Umfang und Höhe mit den GKV-Pflichtleistungen vergleichbar sein. Viele Vorsorgeleistungen und sonstige Wunschleistungen (Stichwort IGeL) sind also ausgeschlossen.

Im Basistarif Versicherte müssen sich grundsätzlich gegenüber allen Leistungserbringern vor Behandlungsbe-

ginn ausweisen. Der Nachweis kann nicht nachträglich für bereits erbrachte Leistungen geführt werden.

Vertragsärzte sind nicht grundsätzlich verpflichtet, nach dem Basistarif zu behandeln. Hier kommt es auf die Satzung der jeweiligen KV an. Diese hat nämlich – obwohl es um Privatversicherte geht – den Sicherstellungsauftrag für den Basistarif übertragen bekommen. Das heißt, dass sie dafür Sorge tragen muss, dass „in zumutbarer Entfernung“ ein Vertragsarzt zur Verfügung steht. ■